

GEMEINDE EBERSDORF

Vizebürgermeisterin als Baubehörde 1. Instanz

8273 Ebersdorf 222
Tel: (03333) 2341-0
Fax.: (03333) 2341-4
E-Mail: gde@ebersdorf.gv.at
Bearbeiter: Waltraude König

Ebersdorf, am 26.08.2024

Zahl: 131-9/2023-06/W 60
Gegenstand: Baubewilligung für den Abbruch des bestehenden Carports und Errichtung eines neuen Carports mit Terrasse und Außenstiege, Errichtung einer Dachgaube und innenräumliche Veränderungen beim Objekt Wagenbach 60 auf den Grundstücken KG 64154 Wagenbach GST-NRn .6/2 und 182/2

LADUNG und KUNDMACHUNG zur FORTSETZUNG DER BAUBEWILLIGUNGSVERHANDLUNG

Mit Eingabe vom 03.07.2020 haben **Herr Anton Peheim**, 8273 Ebersdorf, Wagenbach 60, und Frau **Herta Peheim**, 8182 Puch bei Weiz, Oberfeistritz 93 um die Erteilung der Baubewilligung für den Abbruch des bestehenden Carports und Errichtung eines neuen Carports mit Terrasse und Außenstiege, Errichtung einer Dachgaube und innenräumliche Veränderungen auf der Liegenschaft KG 64154 Wagenbach EZ 99 mit den Grundstücken GST-NRn .6/2 und 182/2 angesucht.

Dieses, bei der Behörde zu GZ 131-9/2022-03/W 60 anhängige Verfahren wurde mit Bescheid vom 06.04.2022 aus den dort näher genannten Gründen ausgesetzt. Infolge Rechtskraft des zu GZ: 131-9/2021-02/W 60 ergangenen Feststellungsbescheids vom 04.10.2021, mit dem über die im hiesigen Baubewilligungsverfahren maßgeblichen Vorfagen rechtskräftig abgesprochen wurde, wird über das obgenannte Baubewilligungsansuchen im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG und des § 24 Abs 12 des Stmk BauG die **mündliche Verhandlung** für

Freitag, 13.09.2024
mit dem Zusammentritt vor Ort in
8273 Ebersdorf, Wagenbach 60
um 16.00 Uhr

anberaumt.

Gemäß § 27 des Stmk BauG finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es wird angenommen, dass die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der mündlichen Verhandlung in der Kanzlei des Gemeindeamtes Ebersdorf während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Allfällige, bereits erhobene Einwendungen bleiben vollinhaltlich wirksam und brauchen durch die Nachbarn nicht wiederholt zu werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter von beteiligten Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf den Namen oder die Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist dann nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – handelt,
- wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten, oder
- wenn Sie gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung erscheinen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der physischen Amtstafel und überdies im Internet unter der Adresse <https://www.ebersdorf.eu/gemeinde/meine-gemeinde/amtstafel> kundgemacht wird.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis für die Bauwerber: Bei Errichtung von Neubauten ist das Objekt für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken.